

Beschlussantrag:

Rücknahme des Widerspruchs vom 19.09.2019

Stadt Blaustein Alb-Donau-Kreis Beratungsvorlage

Beratungsgremium:	Gemeinderat						
Sitzung am	08.10.2019						
Vorlagen Nr.	98/2019	⊠ öffentlich ☐ nicht-öffentlich					
Amt:	Bauamt						
Beratungsgegenstand:							
Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit Schleuderbeton-Antennenmasten im Ortsteil Wippingen Widerspruch gegen die Baugenehmigung							

Thomas Kayser Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
GR	10.09.2019	Ö	Einlegung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung, nochmalige Beratung im GR	Zustimmung (mehrheitlich)

II. Sachvortrag

1. Ablauf Standortsuche

Im Herbst 2017 wurde der Stadt Blaustein eine Suchkreisanfrage der Deutschen Telekom für den Bau einer Funkübertragungsstelle im Ortsteil Wippingen geschickt (siehe Anlage). Aufgrund der bis zum Mai 2019 bestehenden Mobilfunkrichtlinien war es der Stadtverwaltung nicht möglich, ein kommunales Grundstück innerhalb des Suchkreises zur Verfügung zu stellen. Alle sich im Suchkreis befindlichen kommunalen Grundstücke waren zumindest weniger als 200 Meter von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt. Das Mitwirkungsrecht der Gemeinde war daher ausgeschöpft. Da die Stadt Blaustein keine eigenen Grundstücke zur Verfügung stellen konnte, hat sich das Unternehmen auf dem privaten Grundstücksmarkt auf die Suche gemacht und ist hier auch fündig geworden.

2. Mobilfunkkonzeption der Stadt Blaustein

In der Sitzung am 14.05.2019 wurde die Mobilfunkkonzeption der Stadt Blaustein aufgehoben. Es wurde beschlossen, dass für alle Mobilfunksendeeinrichtungen im Stadtgebiet Blaustein die bundeseinheitlichen gültigen Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV), deren Einhaltung durch die Bundesnetzagentur geprüft wird, gelten. Auf die Sitzungsvorlage 52/2019 wird an dieser Stelle verwiesen.

3. Reaktion des Bundes zur Verbesserung des Ausbaus des Mobilfunknetzes Auch der Bund reagiert auf den schleppenden Ausbau des Mobilfunknetzes. So sollen künftig Flächen, die sich im Eigentum des Bunds befinden, zu vergünstigen Konditionen an Mobilfunkanbieter vermietet werden. 17.000 Liegenschaften des Bundes, 5.000 von Sicherheitsbehörden und 120.000 Flurstücke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung seien hierzu bereits identifiziert worden. Zudem soll das Genehmigungsverfahren kürzer als an anderen Orten durchgeführt werden. (Quelle: https://t3n.de/news/scheuer-mobilfunk-land-verbessern-1187061/?utm_source=email&utm_medium=social&utm_campaign=social-buttons, Abruf 26.09.2019).

4. Baugenehmigungsverfahren Funkübertragungsstelle in Wippingen

Mit Schreiben vom 13.05.2019 ging bei der Stadt Blaustein der Bauantrag ein. Im Rahmen der Angrenzerbenachrichtigung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

In der Wippinger Bürgerschaft hat sich allerdings Widerstand gegen das Bauvorhaben entwickelt. Insgesamt 169 Wippinger Bürgerinnen und Bürger haben sich in einer Unterschriftenliste eingetragen und damit gegen das Bauvorhaben ausgesprochen. Das Bauvorhaben wurde vom Ortschaftsrat abgelehnt.

Auch wurden vom Ortschaftsrat alternative Standorte vorgeschlagen (siehe Anlage). Diese Standorte befinden sich allerdings außerhalb des Suchkreises, weshalb sie für den Ausbau und Betrieb der Funkübertragungsstelle des Netzbetreibers nicht geeignet wären.

Die Stadt wurde gemäß § 53 Abs. 3 LBO zum Bauantrag gehört. Da sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Lindenäcker I" befindet, ist nicht das erforderliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB notwendig. Vielmehr wird der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Hintergrund ist, dass die Stadt ihren Planungswillen bereits durch den Bebauungsplan zum Ausdruck gebracht hat.

Aufgrund der Widerstände in der Wippinger Bürgerschaft hat die Stadt mit Schreiben vom 30.07.2019 die Zustimmung zum Bauvorhaben nicht erteilt. Da das Bauvorhaben allerdings allen von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, wurde die Baugenehmigung erteilt. Insbesondere wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Eigentümer eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorgelegt. Diese dient zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern. Dabei werden bei der Bewertung des Standorts alle am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen sowie am Standort bereits vorhandene relevante Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen auf der Basis der Grenzwerte nach § 3 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) berücksichtigt.

5. Widerspruchsverfahren

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.09.2019 wurde der Antrag gestellt, gegen diese Baugenehmigung Widerspruch einzureichen. Mit Schreiben vom 19.09.2019 wurde der Widerspruch fristgerecht eingereicht mit dem Verweis, dass die Begründung nachgereicht werde.

Begründet wurde der Antrag unter anderem damit, dass der Masten mit einer Höhe von 20 m die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Bauhöhe von 9,50 m überschreite. Die angesprochene Festsetzung im Bebauungsplan bezieht sich auf die Firsthöhe von Gebäuden. Da ein Sendemast keinen First besitzt, kann diese Festsetzung nicht herangezogen werden.

Weiter wurde aufgeführt, dass die Anwohnerinnen und Anwohner im direkt angrenzenden Wohngebiet der maximalen Strahlendosis ausgesetzt werden. Hier wird auf die Ausführungen zur Standortbescheinigung unter Ziffer 4 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Der maximale Unmut der Menschen, die in dem Wohngebiet leben, habe sich an der Ortschaftsratsitzung am 25.07.2019 gezeigt. Der Ortschaftsrat habe dem Standort nicht zugestimmt. Dies wurde durch die Stellungnahme der Stadt vom 30.07.2019 weitergeleitet.

Als viertes Argument wurde aufgeführt, dass keine Alternativstandorte, die sozial- und gesundheitsverträglicher seien, geprüft wurden. Im Rahmen der Suchkreisanfrage wurde die Stadt im Verfahren beteiligt. Wie unter Ziffer 1 der Sitzungsvorlage bereits aufgeführt, wurde die Stadt am Verfahren ausreichend beteiligt.

Wenn die Stadt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB rechtswidrig nicht erteilt, muss es von der Baurechtsbehörde ersetzt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 54 Abs. 4 Satz 1 LBO). Hierzu wird die Gemeinde in einem ersten Schritt angehört. Sollte die Gemeinde auch nach der Anhörung ihr Einvernehmen nach wie vor nicht erteilen, wird es von der Baurechtsbehörde ersetzt. Es handelt sich hierbei um eine Ersatzvornahme (Verwaltungsakt). Gegen diese Ersatzvornahme kann die Gemeinde Widerspruch einreichen.

Da die Stadt Blaustein in diesem Fall aber nicht ihr Einvernehmen erteilen musste, sondern um Stellungnahme gebeten wurde, handelt es sich bei der Baugenehmigung, die entgegen der Stellungnahme der Stadt Blaustein erteilt wurde, nicht um eine Ersatzvornahme, gegen die die Stadt Widerspruch einreichen kann.

Eine Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen als Widerspruchsbehörde hat dies bestätigt. Der Widerspruch wäre wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

6. Fazit

Die Bereitstellung von flächendeckendem Internet gilt als eines der wichtigsten Ziele der Bundesregierung. Es handelt sich dabei um einen entscheidenden Standortfaktor für Unternehmen. Auch die Nutzung des mobilen Internets durch Bürgerinnen und Bürger hat in den vergangenen Jahren exponentiell zugenommen.

Die Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur gehört zur Daseinsvorsorge der öffentlichen Hand. Hierzu muss also zwingend auch der Netzausbau vorangebracht werden. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wurde im Mai 2019 durch die Aufhebung der Mobilfunkkonzeption der Stadt Blaustein gemacht. Der nun eingereichte Widerspruch gegen die Funkübertragungsstelle widerspricht diesem Beschluss, der auch als Grundsatzentscheidung für die weitere Entwicklung und den Ausbau der digitalen Infrastruktur der Stadt Blaustein zu sehen ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist es daher notwendig, den am 10.09.2019 gefassten Beschluss aufzuheben und den mit Schreiben vom 19.09.2019 eingereichten Widerspruch zurückzunehmen.

III. Finanzierung

Haushaltsstelle	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Ausgaben (Euro)	Überplan- mäßig/ außerplan- mäßig
-	-	-	-	-

Anmerkung zur Finanzierung: -

IV. Beschlussantrag

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Widerspruch gegen die Baugenehmigung vom 21.08.2019 für die Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit einem Schleuderbeton-Antennenmasten in Blaustein, Ortsteil Wippingen wird zurückgenommen.

Externe Fachleute: -

Marleen Sönksen Bauamt FB 3.1 – Stadtentwicklung, Hochbau und Bauverwaltung

Beteiligte Ämter:

Sandra Pianezzola Amtsleiterin Bauamt

Anlagen

Suchkreisanfrage Alternative Standortvorschläge des Ortschaftsrats